

R e c h t s a n w ä l t e  
Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster

**Heie-Andreas Grau**  
Rechtsanwalt

**Andreas Eberl**  
Rechtsanwalt

**Thomas Hofschuster**  
Rechtsanwalt

RAe Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster | Hauptstraße 17 - 19 | 82223 Eichenau

An das  
Amtsgericht München  
Postfach  
80315 München

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Ebrecht im Deutschen Anwaltverein

per Telefax: 089 / 55 97 28 50

Hauptstr. 17 - 19  
82223 Eichenau

Tel.: 08141 70998  
Fax: 08141 80892

info@kanzlei-geh.de  
www.kanzlei-geh.de

Eichenau, 11.12.13

Unser Zeichen (Bitte stets angeben):

17355

**Aktenzeichen: 454 C 31421/12**

In Sachen

S 

gegen

Stein Marion und Bauer Michael

nehmen wir in Ergänzung zu unserem Schriftsatz vom 06.12.2013 Stellung zu dem Schriftsatz der Beklagtenseite vom 22.11.2013:

Gegen den Gutachter Professor Stetter wurde von Beklagtenseite ein Beschwerdeverfahren bei der IHK wegen der schweren Mängel seines Gutachtens vom 09.03.2012 und dem weiteren Ausführungen, also Ergänzungsgutachten und Stellungnahme in der Anhörung geführt. Dieses Gutachten, das Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war, ist auch in dem hiesigen Prozess beigezogen und dient der Beurteilung der hier streitgegenständlichen und entscheidungserheblichen Sachlage.

Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster  
Steuer-Nr. 117/161/58103

Treuhandkonto:  
Postbank München (BLZ 700 100 80)  
Kto.-Nr. 2793 33-800  
IBAN DE22 7001 0080 0279 3338 00  
BIC PBNKDEFF

Kanzleikonto:  
Volksbank Fürstenfeldbruck (BLZ 701 633 70)  
Kto.-Nr. 861 111  
IBAN DE56 7016 3370 0000 8611 11  
BIC GENODEF1FFB

Die Beschwerde richtete sich dabei zum einen gegen die Art und Weise der Ausführung der gutachterlichen Tätigkeiten, der im Gutachten getroffenen Beurteilung, die Art und Weise der Messungen, der genannten Richt-/Grenzwerte und der vom Gutachter vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen.

Im einzelnen erlauben wir uns auf die Beschwerde im ganzen zu verweisen. Wir gehen davon aus – da die Beschwerde an sich nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, sondern nur das Ergebnis – , dass der Verweis insoweit ausreichend ist, um die Unverwendbarkeit des Gutachtens nachzuvollziehen. Sollte das Gericht hier weiteren Vortrag für nötig halten, so bitten wir höflich um entsprechenden richterlichen Hinweis. Die Beschwerde fügen wir bei als

**Anlage B 46**

Die Beschwerde stützte sich dabei auf die dem Gericht bereits vorliegenden Gutachten. Die wesentlichen Punkte der Beschwerde sind durch Gutachten insofern auch in den Prozess bzw. in den vorangegangenen Prozess durch Beiziehung der entsprechenden Akte eingeflossen.

Die IHK sieht die Beschwerde als begründet an und leitet aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen den Gutachter Prof. Stetter ein,

**Beweis:** Schreiben der IHK vom 05.12.2013

**Anlage B 47**

womit sie deutlich zum Ausdruck bringt, dass die in der Beschwerde angeführten Monierungen richtig sind und das Gutachten stark fehlerhaft ist.

Im Detail fügen wir eine Synopse als

**Anlage B 48**

bei, aus der sich ergibt, welche hier im Prozess vorliegenden Anlagen und Anlagen aus der beigezogenen Akte des Vorprozesses im Beschwerdeverfahren der IHK vorgelegt wurden und auf welchen Anlagen damit die Entscheidung der IHK, die Beschwerde für begründet zu erachten, gestützt ist.

Durch die Tatsache, dass die IHK als Aufsichtsbehörde des Sachverständigenwesens die auf diese Gutachten gestützte Beschwerde als begründet ansah, macht deutlich, dass das Gutachten des Herrn Prof. Stetter falsch ist.

Es kann daher nicht weiter für die Prozessführung verwendet werden.

Wir beantragen daher, die von Seiten der Beklagtenseite durch Sachverständigengutachten unter Beweis gestellten Behauptungen durch ein erneutes Sachverständigengutachten zu prüfen.

Andreas Eberl  
Rechtsanwalt